

# **Satzung**

## **über die Abhaltung von Märkten in der Stadt Erlenbach a. Main (Marktsatzung)**

Die Stadt Erlenbach a. Main erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Rechtsform**

Der Wochenmarkt, der „Josefsmarkt“, der „Herbstmarkt“, der „Barbarossamarkt“ und der „Christbaummarkt“ sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.

#### **§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs**

Gegenstände des Marktverkehrs sind

- a) auf dem Wochenmarkt:  
Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
- b) auf dem Josefsmarkt, dem Herbstmarkt und dem Barbarossamarkt:  
Waren und Dienstleistungen aller Art sowie Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.
- c) auf dem Christbaummarkt:  
Weihnachtsbäume, Schmuckreisig, Mistelzweige und Artikel mit direktem Bezug zu Weihnachten.

#### **§ 3 Marktplatz**

Die Märkte finden in der Regel auf folgenden Plätzen statt:

- a) Der Wochenmarkt auf dem Platz vor der R+V Bank, Ecke Bahnstraße/Eisenfelder Straße,
- b) der Josefsmarkt, der Herbstmarkt und der Barbarossamarkt auf der Bahnstraße, der Rathausstraße, der Dr.-Vits-Straße und der Franz-Bardroff-Straße, einem Teilstück der Lindenstraße und dem Martin-Luther-Platz.
- c) der Christbaummarkt in der Bahnstraße gegenüber dem Rathaus.

#### **§ 4 Markttage, Öffnungszeiten**

- a) Der Wochenmarkt findet an jedem Montag und Donnerstag statt; er ist von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Ist ein Donnerstag gesetzlicher Feiertag, so ist Markttag der vorausgehende Mittwoch.
- b) Der Josefsmarkt findet an dem auf den 19. März folgenden Sonntag statt. Ist dieser Tag der Palmsonntag, wird der Josefsmarkt schon am Sonntag vor dem 19. März durchgeführt. Der Josefsmarkt ist von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

- c) Der Herbstmarkt findet am ersten Sonntag im Monat Oktober statt. Er ist von 11:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.
- d) Der Barbarossamarkt findet am dritten Sonntag nach Ostern statt. Fällt dieser Sonntag in den Monat Mai kann der Barbarossa-Markt am dritten Sonntag vor Ostern stattfinden. Er ist von 11:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.
- e) Der Christbaummarkt findet am Freitag und Samstag vor dem dritten Adventssonntag statt. Er ist jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

## **§ 5**

### **Zuteilung der Standplätze**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Markttag, bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze des Wochenmarktes werden als Dauerplätze für jeweils ein Jahr oder als Tagesplätze zugeteilt, die Standplätze bei den sonstigen Märkten grundsätzlich nur als Tagesplätze.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Berechtigte Interessen des Anbieters werden nach Möglichkeit gewahrt.
- (5) Grundsätzlich ist jeder Anbieter berechtigt, im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an den städtischen Märkten teilzunehmen. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, kann die Stadt dennoch einzelne Antragsteller von der Teilnahme ausschließen. Für die Zulassung entscheidend ist dann zunächst der Bezug des jeweiligen Warenangebotes zum Zweck des Marktes; neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) kann sodann auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt werden.
- (6) Jede Zuteilung eines Standplatzes erfolgt personen- oder unternehmensbezogen; sie ist nicht auf andere übertragbar.
- (7) Ein zugeteilter Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Ist ein zugeteilter Standplatz eine Stunde vor der Öffnungszeit des Marktes nicht besetzt, kann dieser Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

## **§ 6**

### **Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens drei Stunden vor dem Beginn der Öffnungszeit bezogen werden; er ist spätestens eine Stunde nach dem Ende der Öffnungszeit zu räumen.
- (2) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen zum Zwecke der Räumung eines Standplatzes vor dem Ende der Öffnungszeit ist nicht gestattet.

## **§ 7 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie gegebenenfalls weiter dazu von der Stadt bestellten Aufsichtspersonen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen gegenüber den Anbietern auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  - a) sich auf Verlangen von Aufsichtspersonen auszuweisen,
  - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  - c) Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz bedarf der Zustimmung eines mit der Marktaufsicht Beauftragten (§ 7 Abs.1); ausgenommen davon sind erkenntlich dem Zweck bestimmte Verkaufswagen.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Geschäften innerhalb des Marktbereiches sowie deren Einfahrten müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann diesem Zweck dienende Anordnungen zur Gestaltung von Verkaufsständen erlassen.
- (5) An jedem Verkaufsstand ist deutlich sichtbar ein Firmenschild anzubringen. Die Marktaufsicht behält sich vor, eine weitergehende Kennzeichnung über eine besondere Anordnung aufzugeben.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in selbst mitgeführte Müllbehälter zu geben. Die Standplätze sind während der Marktdauer sauber zu halten und dürfen nach Marktende erst verlassen werden, wenn ein ordentlicher und reinlicher Zustand hergestellt ist.

## **§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Artikel 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) kann ein Widerruf nur dann erfolgen, wenn
  - a) der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - d) der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt auch die Räumung des Standplatzes verlangen, soweit dieser bereits bezogen ist.

## **§ 9 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder Aussteller, Anbieter oder Besucher hat sein Verhalten auf dem Marktplatz bzw. den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  - a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  - b) das Betteln,
  - c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  - d) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  - e) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  - f) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
  - g) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  - h) die Verwendung von offenem Licht und Feuer.
- (3) Tiere dürfen auf dem Marktplatz nicht frei laufen gelassen werden.



## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500 € kann belegt werden, wer vorsätzlich

- a) nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
- b) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1),
- c) einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
- d) vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 6 Abs. 2),
- e) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufstand gestattet (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 7 Abs. 2 Buchst. a),
- f) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, ohne Zustimmung eines mit der Marktaufsicht Beauftragten auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 7 Abs. 3),
- g) Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 7 Abs. 6),
- h) durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet, oder mehr als nach

